

**Entwurf  
BESCHLUSSVORLAGE**

**der 32. Beratung des Lenkungsremiums am 7. November 2017**

Das Lenkungsremium möge die folgende Beschlussvorlage

**Nachtrag zum  
Vertrag gem. § 137 i. V. m. § 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB V  
über die Durchführung externer Qualitätssicherungsmaßnahmen  
vom 9. November 2004**

zur Kenntnis nehmen und bestätigen.

Die Beschlussvorlage wurde eingereicht von:  
Projektgeschäftsstelle Qualitätssicherung

Das Lenkungsremium bestätigt den Nachtrag gemäß beigefügter Anlage.

Zustimmung:  
Ablehnung:  
Enthaltung:

Dresden, 7. November 2017

Dr. oec. Stephan Helm  
Vorsitzender des Lenkungsremiums

Anlage

# Nachtrag

zum

Vertrag gem. § 137 i. V. m. § 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB V  
über die Durchführung externer Qualitätssicherungsmaßnahmen  
vom 9. November 2004

zwischen

Sächsische Landesärztekammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Projektgeschäftsstelle Qualitätssicherung  
Schützenhöhe 16  
01099 Dresden  
Vertreten durch ihren Präsidenten Herrn Erik Bodendieck

-Landesärztekammer-

und

der Krankenhausgesellschaft Sachsen e. V.

der AOK PLUS  
Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen

dem BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Sachsen

der IKK classic

der Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz

der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

den Ersatzkassen:

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

-Krankenkasse-

## **Änderung**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2016 beschlossen, die Richtlinie gemäß § 137 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern – QSKH-RL) in der Fassung vom 15. August 2006 (BAnz. S. 6361) , zuletzt geändert am 16. April 2015 (BAnz AT 06.08.2015 B2), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 137“ wird durch die Angabe „§ 136“ ersetzt.

Die Änderung ist ab 01.01.2017 gültig.

### Rechtsgrundlage

Gemäß § 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien verpflichtende Maßnahmen der Qualitätssicherung für zugelassene Krankenhäuser. Auf dieser Rechtsgrundlage hat der G-BA die Richtlinie gemäß § 137 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 135a SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (QSKH-RL) beschlossen. Diese wird vorliegend geändert. Gegenstand der Änderungen sind im Wesentlichen Anpassungen an die neue Gesetzgebung sowie Änderungen in den Erforderlichkeitstabellen, die sich u. a. aus der jährlichen Überprüfung ergeben und der Bitte des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur klareren Darstellung des Sachverhalts in § 3 Anlage 3 der Richtlinie.

### Allgemein

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen durch das am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Krankenhausstrukturgesetz sind Anpassungen der QSKH-Richtlinie erforderlich. Dies betrifft insbesondere § 137 Abs. 1 Nr. 1 und § 137 Abs. 3 Nr. 2 SGB V (a. F.), die nun in § 136 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 bzw. in § 136b Abs. 1 Nr. 2 SGB V geregelt sind und § 137 SGB V. Dadurch bedingte redaktionelle Folgeänderungen sind in der gesamten Richtlinie erfolgt.